



HVBG

HVBG-Info 18/1996 vom 14.06.1996, S. 1484 - 1492, DOK 376.3-2110/017

**Bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule - Urteile
des SG Koblenz vom 14.07.1995 - S 2 U 54/94 - und des LSG
Rheinland-Pfalz vom 26.02.1996 - L 7 U 190/95**

Bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule
(BK-Nr. 2110)

hier: Urteil des SG Koblenz vom 14.07.1995 - S 2 U 54/94 - mit
Folgeentscheidung in Form des rechtskräftigen Urteils des
LSG Rheinland-Pfalz vom 26.02.1996 - L 7 U 190/95 -

Mit dem Rundschreiben Nr. 23/96 vom 13.02.1996 (= VB 4/96 =
HVBG-INFO 1996, S. 176-188) hatten wir über das Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 26.09.1995 - L 15 U 89/95 - berichtet.
Dabei hatten wir - abweichend von den Urteilsgründen - empfohlen,
die bestehende Verwaltungspraxis im Falle isolierter mono- oder
bisegmentaler Schadensbilder nicht aufzugeben.

Nunmehr hat auch das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in seinem
Urteil vom 26.02.1996 - L 7 U 190/95 - unter Verweisung auf die
Urteilsgründe der Entscheidung des Sozialgerichts Koblenz vom
14.07.1995 - S 2 U 54/95 - zur Kausalitätsproblematik bei
monosegmentalen Wirbelsäulenschäden Stellung genommen. Bei dem
fast 30 Jahre als Bagger- und Baumaschinenführer tätigen Kläger
war eine krankhafte Veränderung lediglich am Bandscheibensegment
L 5/S 1 (evtl. auch unwesentlich bei L 4/L 5) festgestellt worden.
In dem Urteil schließt sich das LSG der Auffassung des SG an, daß
wenn im Bereich der mittleren und oberen Lendenwirbelsäule
krankhafte Bandscheibenschäden fehlen, sich nicht wahrscheinlich
machen läßt, daß objektivierte Bandscheibenschäden im Bereich der
beiden unteren Lendenwirbelsäulensegmente berufsbedingt sind. Diese
Entscheidung rechtfertigt die Verwaltungspraxis der LBGen damit in
vollem Umfang (vgl. dazu auch die Niederschrift über die
Informationsveranstaltung des BLB über Wirbelsäulenerkrankungen am
01.03.1994; Schröter, die Berufskrankheiten "Wirbelsäule" -
Leitfaden zur Begutachtung, SdL 1994 S. 17, 20).

Bedauerlicherweise hat sich das LSG Rheinland-Pfalz wegen der
zeitlichen Parallelität mit dem abweichenden Urteil des LSG
Nordrhein-Westfalen vom 26.09.1995 nicht auseinandergesetzt. Die
Existenz zweier völlig unterschiedlicher LSG-Urteile dürfte aber
die Notwendigkeit einer höchstrichterlichen Entscheidung in dieser
Frage unterstreichen. Allerdings hat das LSG die Revision in
diesem Rechtsstreit nicht ausdrücklich zugelassen. Insoweit wird
auf die noch anhängige Beschwerde gegen die Entscheidung des LSG
Nordrhein-Westfalen verwiesen. Über den Ausgang dieses Verfahrens
werden wir berichten.